

**Erlass des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von vom Juni-Hochwasser  
2013 direkt betroffenen Unternehmen**

Vom 6. Juni 2013

Mit dem Ziel der schnellen Hilfe zur Überwindung von Notlagen durch das Juni-Hochwasser 2013 betroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe werden folgende Regelungen getroffen:

**1. Leistungszweck**

Zweck der Hilfe ist es, Unternehmen, die unmittelbar vom Juni-Hochwasser 2013 betroffen sind, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zu geben. Der Freistaat Sachsen gewährt dazu eine Soforthilfe für in Not geratene Unternehmen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 53 SäHO.

**2. Leistungsempfänger**

2.1 Empfänger der Leistung sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in einer vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinde haben und deren Sitz oder Betriebsstätte geschädigt ist.

2.2 Eine Schädigung liegt vor, wenn Gebäude oder Grundstücke sowie das Anlage- oder Umlaufvermögen durch Oberflächenwasser überflutet wurden und dadurch Sachschäden entstanden sind.

**3. Art, Umfang und Höhe der Leistung**

3.1 Für die Soforthilfe werden insgesamt 10 Mio. EUR bereitgestellt.

3.2 Die Soforthilfe wird als verlorener Zuschuss bewilligt. Erhalten die Unternehmen im Anschluss weitere Zuwendungen, wird die Soforthilfe darauf angerechnet.

3.3 Als Soforthilfe werden einmalig je betroffenem Unternehmen 1.500 EUR gezahlt.

**4. Verfahren**

4.1 Für die Auszahlung der Soforthilfen erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte in einem ersten Schritt einen Abschlag. Die Landkreise Görlitz und Bautzen erhalten je 100.000 EUR alle anderen Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten je 500.000 EUR. Die Spitzabrechnung erfolgt gem. Ziffer 4.5. Die Landkreise leiten die Mittel an die vom Juni-Hochwasser 2013 in ihrem Gebiet betroffenen Gemeinden unverzüglich weiter.

4.2 Die vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinden zahlen das Geld an die Unternehmen auf formlosen Antrag unbürokratisch aus. Eine Antragstellung ist bis zum 25. Juni 2013 möglich. Die Auszahlung ist durch die Gemeinde in der Phönix-Datenbank zu erfassen.

4.3 Betroffene Unternehmen weisen bei der Gemeinde, in der der geschädigte Sitz oder die geschädigte Betriebsstätte liegen, ihre Betroffenheit durch Vorlage der Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszugs, der Anmeldung beim Finanzamt oder vergleichbarer Unterlagen nach und haben die Schädigung durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß Anlage glaubhaft zu machen.

- 4.4 Die sachliche Richtigkeit der gemäß 4.3 abgegebenen schriftlichen Erklärung der betroffenen Unternehmen ist durch die Gemeinden in eigener Verantwortung im Rahmen eines plausiblen und praktikablen Verfahrens zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landkreis in schriftlicher Form zu übersenden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte leiten die Prüfungsunterlagen mit Abgabe einer eigenen Bewertung an die Landesdirektion Sachsen.
- 4.5 Die Landkreise und Kreisfreien Städte weisen bis zum 28. Juni 2013 über eine Berichterstattung der Phoenix-Datenbank den Mittelabfluss gegenüber der Landesdirektion Sachsen nach. Grundlage hierfür bilden die Auszahlungen der Gemeinden sowie die schriftliche Bestätigung der Bürgermeister, dass alle Zahlungen an vom Juni-Hochwasser 2013 unmittelbar betroffene Unternehmen geflossen sind. Das Staatsministerium der Finanzen wird eine Schlussabrechnung und erforderlichenfalls Nachzahlungen veranlassen. Überzählige Mittel sind durch die Gemeinden an die Landkreise und von diesen und den Kreisfreien Städten an den Freistaat Sachsen zurückzuzahlen.

## **5. Auszahlung**

Die Auszahlung an die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt am 6. Juni 2013 per Banküberweisung.

## **6. Verwendungsnachweis**

- 6.1 Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Auf Nr. 4.3 und 4.4 wird verwiesen.
- 6.2 Soweit die sachliche Richtigkeit der gemäß 4.3 abgegebenen schriftlichen Erklärung der betroffenen Unternehmen im Nachgang nicht durch die Gemeinden gemäß 4.4 bestätigt werden kann, sind die Mittel durch die Gemeinden von den Unternehmen zurückzufordern. Zurückgezahlte Mittel sind dem Freistaat Sachsen zu erstatten.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 6. Juni 2013 in Kraft.

Der Staatsminister für Wirtschaft Arbeit und Verkehr

## Anlage

### Antragsteller

.....  
.....  
.....

**Beantragter Betrag:** **1.500 Euro**

**Ausgezahlter Betrag** ..... **Euro**

### Erklärung

- 1 Ich erkläre, dass ich für das o. g. Unternehmen (Antragsteller) vertretungsberechtigt bin.
- 2 Ich versichere, dass sich das Unternehmen bzw. eine Betriebsstätte des Unternehmens auf dem Gebiet dieser Gemeinde befindet und bestätige dies durch die Vorlage einer Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszuges, einer Anmeldung beim Finanzamt oder vergleichbarer Unterlagen.
- 3 Ich versichere, dass mein bzw. das von mir vertretene Unternehmen durch das Juni-Hochwasser 2013 (Überflutung) mindestens in Höhe des ausgezahlten Betrages geschädigt wurde.
- 4 Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe auf ggf. weitere gewährte Zuwendungen angerechnet werden wird.
- 5 Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.
- 6 Ich bin darüber informiert worden, dass meine Daten und die empfangene Zuwendung mit den Spendengebern, Wohlfahrtsverbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen im Rahmen der Hochwasserhilfe abgeglichen werden, und stimme den dafür notwendigen Datenübermittlungen ausdrücklich zu.
- 7 Mir ist bekannt, dass die Leistung zurückgefordert wird, wenn ich falsche Angaben gemacht habe.

Datum und Unterschrift des Empfängers der Leistung  
ggf. Stempel des Unternehmens

Bestätigung durch die Gemeinde Datum, Unterschrift, Stempel